

Kurztitel

Wehrgesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 146/2001 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 181/2013

§/Artikel/Anlage

§ 54

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text**Allgemeines**

§ 54. (1) In den Fällen der §§ 48a bis 53 obliegt die Zuständigkeit zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, jedoch der Landespolizeidirektion.

(2) In den Fällen der §§ 48a bis 53 liegt eine Verwaltungsübertretung nicht vor, wenn die Tat einen gerichtlich strafbaren Tatbestand bildet.